

**Geschäftsordnung
der Sektion Gesundheits- und Umweltpsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.**

Fassung vom 26.11.2022

1. Name, Status, Sitz

- 1.1 Die Untergliederung führt den Namen Sektion Gesundheits- und Umweltpsychologie (Sektion GU) im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP).
- 1.2 Sie ist Organ des BDP gem. § 8 der Satzung und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden (Satzungen, Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, Berufsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung und Beitragsordnung).

2. Aufgaben

- 2.1 Die Sektion nimmt für die Tätigkeitsfelder der Gesundheitspsychologie und Umweltpsychologie wissenschafts- und berufspolitische Aufgaben wahr (§ 3 Ziff. 5 der Satzung des BDP)
- 2.2 Die Aufgaben der Sektion bestehen insbesondere in der Förderung
 - a) von Arbeitskreisen (Regionalgruppen und Fachkreisen), in denen Psychologinnen und Psychologen fach- und berufsbezogene Kommunikationen und Kooperationen durchführen können,
 - b) der Berufstätigkeit von Psychologinnen und Psychologen,
 - c) der kontinuierlichen Qualifizierung von Psychologinnen und Psychologen durch Kongresse, Arbeitstagungen und Fortbildungsangebote,
 - d) der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) der Kooperation mit den Untergliederungen des BDP zur Koordinierung sektionsübergreifender berufspolitischer Aufgaben für die Gesundheits- und Umweltpsychologie,
 - f) der nationalen und europäischen Kooperationen mit Verbänden auf dem Gebiet der Gesundheits- und Umweltpsychologie,
 - g) der interdisziplinären Kooperation mit gesundheits- und umweltwissenschaftlich arbeitenden Organisationen.
- 2.3 Die Sektion besteht aus den 2 Fachbereichen Gesundheitspsychologie und Umweltpsychologie. Die Fachbereiche sind für die fachbereichsspezifische Durchführung der Sektionsaufgaben zuständig. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Fachbereichsnamen eigenständig verwenden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Sektion kann werden, wer in der Praxis, Forschung oder Lehre auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie oder der Umweltpsychologie tätig ist oder war oder werden will. Außerordentliches Mitglied der Sektion kann werden, wer die Voraussetzung für eine außerordentliche Mitgliedschaft im Verband erfüllt (§ 6 Abs. 3 der Satzung) und aufgrund eines Beschlusses des Sektionsvorstandes auf besonderen Antrag als solches aufgenommen wird. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, an Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

- 3.2 Die Mitgliedschaft wird beim Sektionsvorstand oder über die Bundesgeschäftsstelle des BDP beantragt und seitens des Sektionsvorstandes entschieden (§ 4 Abs. 5 Satz 5 der Satzung). Der Sektionsvorstand leitet bei ihm eingehende Mitgliedsanträge unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle des BDP weiter. Die Entscheidung der Aufnahme gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten seit Eingang des Aufnahmeantrags eine schriftliche und begründete Ablehnung durch den Vorstand ausgesprochen wird.
- 3.3 Die Sektionsmitgliedschaft endet automatisch mit Austritt und Ausschluss aus der Sektion und bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft.
- 3.4 Gegen den Bescheid der Nichtaufnahme kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über einen Widerspruch. Das Anrufen des Schiedsgerichts gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich.
- 3.5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglieder der Sektion.

4. Organe der Sektion

- 4.1 Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Fachbereichsversammlungen und die Fachbereichsleitungen. Mitgliederversammlung und Vorstand repräsentieren die gesamte Sektion; Fachbereichsversammlungen und Fachbereichsleitungen repräsentieren jeweils einen Fachbereich.
- 4.2 Der Vorstand und die Fachbereichsleitungen können zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse einrichten, bestätigen und abberufen. Sektionsmitglieder können Arbeitskreise initiieren und von zuständigen Organen bestätigen lassen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in 3 Jahren unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 4 Wochen (Poststempel) statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung kann auch über das Verbandsorgan (Report Psychologie) erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens 4 Wochen vorher erfolgt (Versanddatum).
- 5.1a Eine Mitgliederversammlung kann virtuell unter Verwendung von von der Bundesgeschäftsstelle vorgeschlagenen oder zur Verfügung gestellten Software-Lösungen erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie eine echte Mitgliederversammlung an einem Ort.
- 5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf zu jeder Zeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen in der Form gemäß 5.1. einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Präsidium des BDP oder mindestens 1 % aller Sektionsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsvorschriften.

- 5.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten
 - e) Festsetzung von Sektionsbeiträgen
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
 - h) Anträge an die Delegiertenkonferenz
- 5.4 In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Sektionsmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist für Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten und auch für anstehende Nachwahlen zuständig. Wahlen und Nachwahlen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung anzukündigen. Für die Wahlleitung und Prüfung kann ein Wahlausschuss berufen werden, der aus höchstens 3 nicht kandidierenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung besteht. Die Wahl des Vorstandes (vgl. 6.1) kann mit 3 getrennten Wahlgängen durchgeführt werden: Wahl des/der Vorsitzenden, Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Wahl der Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und die Ersatzdelegierten werden in getrennten Wahlgängen direkt und geheim gewählt. Zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Delegierte und Ersatzdelegierte werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Mit dem Ausscheiden aus der Sektion endet auch ihr Mandat.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl einzeln abwählen (konstruktive Abwahl), sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der Tagesordnung war.
- 5.7 Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann den Mitgliedern auf gesonderte Anforderung zugesandt werden. Es ist dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden.
- 5.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten können auch im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Bedingungen dafür sind, dass Beschlussanträge und Kandidatenvorschläge für Wahlen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch oder über Benachrichtigung durch Report Psychologie zugänglich sind, dass den Mitgliedern eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Stimmabgabe gelassen wird und dass sich mindestens 20% der Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligen.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden. Bei den Vorstandswahlen sind Kandidatenvorschläge aus den Fachbereichen zu berücksichtigen.
- 6.2 Als Vorstandsmitglieder sind nur ordentliche Sektionsmitglieder wählbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im BDP oder in der Sektion endet ein Vorstandsamt.

6.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Für die vorzeitig aus dem Amt scheidenden Vorstandsmitglieder können Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

6.4 Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Sektion im Sinne dieser Geschäftsordnung, wobei er mit den Fachbereichsleitungen kooperiert.

6.5 Dem Vorstand obliegt

- a) die Erfüllung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben und sektionsbezogenen Verbandsangelegenheiten
- b) das Organisationsmanagement für die Sektion und für die Fachbereiche, soweit diese Aufgaben an den Vorstand delegieren wollen
- c) die Benennung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen
- d) die Bestätigung von Arbeitskreisen der Sektion
- e) die Bereitstellung von kooperativen Arbeitsformen für sektionsübergreifende berufspolitische Aufgaben, die allen Untergliederungen des Gesamtverbandes zugänglich sind
- f) die Haushaltsführung der Sektion:
 - Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der verfügbaren Mittel
 - Kontoverwaltung für die Organe der Sektion
 - Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuß
 - Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen an die Bundesgeschäftsstelle
- g) Einstellung von Aushilfen, jedoch nicht von festangestellten Mitarbeitern
- h) Abschluß von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel

6.6 Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche und elektronische Umlaufverfahren erfolgen.

6.7 Über Vorstandssitzungen und über Vorstandsbeschlüsse, die durch Umlaufverfahren erfolgt sind, sind Protokolle zu führen und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden.

7. Fachbereichsversammlung

7.1 Jedes Sektionsmitglied erklärt gegenüber dem Sektionsvorstand seine Fachbereichszuordnung schriftlich, die in der Bundesgeschäftsstelle festzuhalten ist.

Eine Fachbereichsversammlung findet mindestens einmal in 3 Jahren statt.

Die Fachbereichsversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen durch die Fachbereichsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch über das Verbandsorgan (Report Psychologie) erfolgen.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Fachbereichsversammlung gilt 5.2 sinngemäß.

7.2 Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Fachbereichsleitung
- b) Erörterungen und Planungen zu fachbereichsspezifischen Themen
- c) Anregung von Arbeitskreisen des Fachbereiches
- d) Empfehlung von fachbereichsbezogenen Vorstandsbeschlüssen, von Anträgen an die Delegiertenkonferenz und von Präsidiumsbeschlüssen

8. Fachbereichsleitungen

- 8.1 Fachbereichsleitungen bestehen aus der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter, der stellvertretenden Fachbereichsleiterin/dem stellvertretenden Fachbereichsleiter und aus maximal 3 Beisitzern. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung müssen dem Fachbereich angehören. Wird in einer Fachbereichsversammlung keine Fachbereichsleiterin/kein Fachbereichsleiter gewählt, so werden die Aufgaben einer Fachbereichsleitung an den Sektionsvorstand übertragen.
- 8.2 Die Fachbereichsleitung hat folgende Aufgaben:
- Koordination der fachbereichsbezogenen berufspolitischen Arbeit in Zusammenarbeit mit den fachbereichsbezogenen Vorstandsmitgliedern
 - Vertretung der fachbereichsbezogenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand, der Mitgliederversammlung der Sektion und dem Präsidium des BDP
 - Empfehlung von fachbereichsbezogenen Vorstandsbeschlüssen, von Anträgen an die Delegiertenkonferenz und von Präsidiumsbeschlüssen
 - Anregung von Arbeitskreisen des Fachbereiches
 - Bestätigung von Arbeitskreisen des Fachbereiches
 - Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen des Fachbereiches
- 8.3 Die Fachbereichsleitung wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

9. Fachkreise der Sektion sowie Regionalgruppen und Fachkreise der Fachbereiche

- 9.1 Die Einrichtung eines Fachkreises wird jeweils durch die Mitgliederversammlung der Sektion oder durch den Sektionsvorstand beschlossen.
Die Einrichtung einer Regionalgruppen oder eines Fachkreises wird jeweils durch eine Fachbereichsversammlung oder eine Fachbereichsleitung beschlossen.
- 9.2 Fachkreise der Sektion dienen
- der kollegialen Unterstützung von Psychologinnen und Psychologen in Tätigkeitsfeldern der Gesundheitspsychologie, Umweltpsychologie und Schriftpsychologie, z.B. durch Erfahrungsaustausch, Supervisions- und Bildungsaktivitäten,
 - der Durchführung von tätigkeitsfeldbezogenen kooperativen Aktivitäten zur Unterstützung der Berufstätigkeit von Psychologinnen und Psychologen in Tätigkeitsfeldern der Gesundheitspsychologie, Umweltpsychologie und Schriftpsychologie.
- 9.3 Regionalgruppen und Fachkreise der Fachbereiche dienen
- der kollegialen Unterstützung von Psychologinnen und Psychologen in Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Fachbereiches, z.B. durch Erfahrungsaustausch, Supervisions- und Bildungsaktivitäten,
 - der Durchführung von regionalen bzw. tätigkeitsfeldbezogenen kooperativen Aktivitäten zur Unterstützung der Berufstätigkeit von Psychologinnen und Psychologen in Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Fachbereiches.
- 9.4 Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner für einen Fachkreis der Sektion wird jeweils vom Sektionsvorstand bestimmt.
Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner für eine Regionalgruppe oder einen Fachkreis eines Fachbereiches wird jeweils von der zuständigen Fachbereichsleitung bestimmt.

- 9.5 Fachkreise der Sektion können angemessene Formen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen, die der Zustimmung des Sektionsvorstandes bedürfen.
Regionalgruppen und Fachkreise der Fachbereiche können angemessene Formen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen, die der Zustimmung der zuständigen Fachbereichsleitung bedürfen.

10. Finanzen

Die Sektion verfügt frei über die vom Gesamtverband zugewiesenen, für sie eingenommenen oder selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel.
Die Sektion kann für ihre Tätigkeit eigene Sektionsbeiträge festsetzen und durch die Bundesgeschäftsstelle erheben lassen.
Einnahmen und Ausgaben sind nach den Richtlinien des Gesamtverbandes buchhalterisch zu verwalten und in den Jahresabschluss des Gesamtverbandes aufzunehmen.
Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle.
Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden. Die Sektion hat die Reisekosten- und Spesenrechnung des Gesamtverbandes als Höchstgrenze zu beachten.
Im Fall der Auflösung der Sektion fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP zurück.

11. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 17.10.1998 beschlossen.
Sie tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.